



**Was Sie über Rechtspflegerinnen  
und Rechtspfleger wissen sollten.**

## „Rechtspfleger? – Noch nie gehört!“

Das ist oft die Antwort auf die Frage: „Wer oder was ist ein Rechtspfleger?“ Dies ist deshalb erstaunlich, weil die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie heute das Gericht in einer Rechtsangelegenheit aufsuchen, eher einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger begegnen werden als z. B. einer Richterin oder einem Richter. Das Richteramt hat es in unserem Gerichtswesen stets gegeben. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als Organ der Rechtspflege sind aber noch verhältnismäßig jung. Zwar taucht in landesrechtlichen Bestrebungen, die Richterschaft zu entlasten, der Begriff Rechtspfleger erstmals schon im Jahre 1928 auf. Aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg hat dieses Amt seine gesetzliche Anerkennung gefunden.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen heute zum größten Teil bei Gericht solche Aufgaben wahr, die nach früherem Recht von Richterinnen und Richtern zu erledigen waren. Sie gehören zwar nicht der Richterschaft, sondern dem gehobenen Justizdienst an, aber bei der Ausführung ihrer Rechtspflegeraufgaben sind sie sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.



Von den bei Gericht zu erledigenden Aufgaben sind insbesondere in vollem Umfange auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übertragen:

- Grundbuchsachen,
- Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,
- Mahnverfahren,
- Vereinssachen,
- Festsetzung des Regelunterhalts,
- Forderungspfändung,
- Kostenfestsetzungsverfahren.

Abgesehen von bestimmten Aufgaben, die Richterinnen und Richtern vorbehalten sind, nehmen sie in eigener Zuständigkeit u. a. wahr:

- Vormundschafts- und Betreuungssachen,
- Nachlass- und Teilungssachen,
- Handels- und Registersachen,
- Insolvenzverfahren,
- Aufgebotssachen.



Daneben sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger noch für eine Reihe von weiteren Angelegenheiten auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts – dort insbesondere im Bereich der Strafvollstreckung – zuständig. Ferner sind alle rechtlich schwierigen Anträge und Erklärungen, soweit diese überhaupt zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, von ihnen sachgemäß zu formulieren. Den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern obliegt auch in gewissem Umfange die Rechtsberatung der Bürgerinnen und Bürger, die nach dem Beratungshilfegesetz Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung haben.

Darüber hinaus sind sie auch in der Gerichtsverwaltung tätig. Dort erwarten sie interessante, vielseitige und schwierige Aufgaben in der Geschäftsleitung von Gerichten und Staatsanwaltschaften, in der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten jeder Art sowie in der Bezirksrevision und im Prüfungswesen.

Soviel über die Aufgaben einer Rechtspflegerin bzw. eines Rechtspflegers. Ihre Tätigkeit soll anhand eines praktischen Falles auf der Rechtsantragstelle vorgestellt werden: Immer wieder sind Bürgerinnen und Bürger gezwungen, mit ihren rechtlichen Problemen diese Einrichtung aufzusuchen, um sich Rat oder Hilfe zu holen.

Mit dieser verantwortungsvollen und sicherlich nicht immer leichten Aufgabe sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger betraut. Bei großen Amtsgerichten sind mehrere von ihnen auf der Rechtsantragstelle tätig.

### **Hier nun ein Beispiel:**

Vor dem mit den Aufgaben der Rechtsantragstelle betrauten Rechtspfleger sitzt die Angestellte Christa Wagner (Name angenommen) und berichtet unter Tränen, sie sei von ihrem Mann geschlagen und gewaltsam aus der Wohnung gewiesen worden. Ihr Ehemann, mit dem sie erst seit einem halben Jahr verheiratet sei, habe sie schon in den vergangenen Wochen mehrfach misshandelt.

Frau Wagner trägt weiter vor, sie wolle ihren Ehemann möglichst nie wiedersehen, weil dieser ständig „aus-raste“. Sie müsse andererseits aber zurück in die Wohnung, weil sie keine andere Unterkunft habe.

Der Rechtspfleger rät ihr zu einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Frau Wagner möchte wissen, was das ist:

**Eine einstweilige Verfügung** dient der vorläufigen Sicherung von Rechten, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt, oder zur vorläufigen Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses. Die letztgenannten Verfügungen kommen besonders häufig vor. Sie haben den Zweck, einen durch eine bereits erfolgte Beeinträchtigung entstandenen Zustand einstweilen zu regeln. Hat z. B. der Vermieter einer Wohnung Wasser oder Strom abgesperrt, sorgt er nicht für eine ausreichende Beheizung der Wohnung oder verschließt er die Waschküche, kann das Gericht auf Antrag der Mieter mit einer einstweiligen Verfügung die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien vorläufig regeln. Die endgültige Klärung bleibt aber in der Regel einem ordentlichen Rechtsstreit, in dem beide Parteien ihre Gründe vortragen können, vorbehalten.

Grundsätzlich soll also eine einstweilige Verfügung nicht zur Befriedigung, sondern nur zu einer vorläufigen Sicherung der Rechte des Gläubigers bzw. der Gläubigerin führen. Aber von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Die Rechtsprechung lässt eine einstweilige Verfügung, mit der man den geltend gemachten Anspruch sofort durchsetzen kann, dann zu, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die unverzügliche Erfüllung angewiesen ist. Das kann z. B. bei Unterhaltsansprüchen der Fall sein oder auch, wie in dem vorliegenden Fall, bei Maßnahmen nach dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz.

## Und noch etwas zum Verfahren.

Das Verfahren wird durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingeleitet. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder aber bei Gericht zu Protokoll der zuständigen Rechtspflegerin oder des zuständigen Rechtspflegers gestellt werden. Dabei muss die Antragstellerin oder der Antragsteller den Anspruch und eine mögliche Gefährdung bzw. die Notwendigkeit einer einstweiligen Regelung glaubhaft machen. Diese Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch Vorlage von Urkunden (z. B. Mietvertrag) oder durch eine aufzunehmende eidesstattliche Versicherung. Die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts ist nicht erforderlich.

Über den Antrag entscheidet eine Richterin oder ein Richter. Zuständig ist grundsätzlich das Gericht, das bei einem ordentlichen Klageverfahren zuständig wäre. Nur in wirklich dringenden Fällen kann ohne eine mündliche Verhandlung über den Antrag entschieden werden; ansonsten erfolgt die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung.



Frau Wagner ist nach diesen Hinweisen mit dem Vorschlag einverstanden. Der Rechtspfleger nimmt jetzt einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf. Die in diesem Fall zuständige Richterin entscheidet wegen der Dringlichkeit sofort ohne mündliche Verhandlung. Jetzt kann Frau Wagner ggf. mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers durchsetzen, dass ihr Ehemann die Wohnung verlässt. Sie kann auch den Gerichtsvollzieher zur Hilfe rufen, wenn ihr Ehemann die Wohnung erneut betritt oder sich ihr außerhalb der Wohnung nähert.

Und noch einen Hinweis gibt der Rechtspfleger. Wegen der Ehesache soll sich Frau Wagner anwaltlich beraten lassen. Da die nach dem Beratungshilfegesetz erforderliche Voraussetzung vorliegt (geringes Einkommen), kann ihr ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausgestellt werden. Mit diesem Schriftstück kann Frau Wagner nun eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ihrer Wahl aufsuchen, um sich in der Ehesache rechtlich beraten und ggf. außergerichtlich vertreten zu lassen. Außer einer Gebühr von 10 Euro, die von den Anwältinnen und Anwälten auch erlassen werden können, entstehen den Rechtsuchenden keine weiteren Kosten.

Der Angestellten Christa Wagner konnte geholfen werden. Dies ist einer von rund 16.000 Fällen, wie sie jährlich z. B. bei der Rechtsantragstelle in Düsseldorf bearbeitet werden. Die hohe Zahl zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in Rechtsangelegenheiten von dieser Einrichtung regen Gebrauch machen. Für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bedeutet die Hilfe für Rechtsuchende neben juristischem Rat auch soziales Engagement.

### **Wie wird man Rechtspflegerin oder Rechtspfleger?**

Wenn Sie sich für den Beruf der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers interessieren, finden Sie weitere Informationen unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

**Herausgeber:**

Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf  
Info 3/Stand: 2008



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter **0180 3 100 110** (0,09 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) bestellen.

**Druck:**

jva druck+medien  
Möhlendyck 50  
47608 Geldern  
[druckerei@jva-geldern.nrw.de](mailto:druckerei@jva-geldern.nrw.de)

